



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2024/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2024 (NEUAUFLAGE)	SEITE 1
ZOLL-FLASH: ABSCHAFFUNG DER INDUSTRIEZÖLLE PER 1.1.2024: ALLES EINFACHER? EIN TRUGSCHLUSS.	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
AUS DER PRAXIS - TRINKGELDER ALS TEIL DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE BEI DER MWST: ENTWARNUNG	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2024 (NEUAUFLAGE)

Wir haben unsere bewährte MWST-Broschüre mit dem Mehrwertsteuergesetz, der Mehrwertsteuerverordnung ergänzt mit ausgewählten Vollzugsverordnungen und dem praktischen Stichwortverzeichnis Stand 1. Januar 2024 neu aufgelegt.

Die vergangenen drei Jahre waren in Bezug auf die Mehrwertsteuergesetzgebung eher ruhige Jahre ohne grosse Änderungen. Im Hinblick auf die Erhöhung der Steuersätze haben wir unsere MWST-Broschüre per 1. Januar 2024 mit den aktuellsten Versionen der Gesetzes- und Verordnungstexte sowie dem Stichwortverzeichnis auf den neusten Stand gebracht. Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Broschüre ein nützliches Arbeitsinstrument abgeben zu können.



Bestellen Sie diese MWST-Broschüre kostenlos auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch





ABSCHAFFUNG DER INDUSTRIEZÖLLE PER 1.1.2024: ALLES EINFACHER? EIN TRUGSCHLUSS.

Den meisten dürfte aus Zeitungsberichten oder über die Website des Bundesamtes für Zoll- und Grenzschutz (BAZG) bekannt sein, dass die Zölle auf Industrieprodukten («Industriezölle») auf den 1.1.2024 weggefallen sind. Ob die wegfallenden Zölle von den importierenden Unternehmen – wie vom Parlament beabsichtigt – in Form von Preisreduktionen an die Konsumenten weitergegeben werden, wird sich zeigen. Dieser Beitrag soll jedoch nicht dieser Frage nachgehen, sondern aufzeigen, was Schweizer Unternehmen hinsichtlich der Weitergabe des präferenziellen Ursprungs inskünftig beachten müssen.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der Abschaffung der Industriezölle um eine **einseitige** Massnahme der Schweiz handelt. Das bedeutet, dass Staaten, die Schweizer Industrieprodukte importieren, weiterhin Einfuhrzölle erheben werden, wenn sie nicht durch ein Freihandelsabkommen zur Gewährung von Zollpräferenzen verpflichtet sind. Ebenso gilt es zu betonen, dass **Agrarzölle** weiterhin bestehen bleiben. Das bedeutet, dass insbesondere für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebens- und Futtermitteln auch inskünftig Zölle erhoben werden.

Obgleich ein Zollabbau – ob ein- oder gegenseitig – handelspolitisch grundsätzlich zu begrüssen ist, sollten sich Schweizer Unternehmen bewusst sein, dass sich für die Ursprungskalkulation bzw. für die Weitergabe des präferenziellen Ursprungs nicht viel ändert. Es wäre falsch, zu glauben, dass Industrieprodukte, die aufgrund des einseitigen Zollabbaus durch die Schweiz zollfrei importiert werden können, automatisch Ursprungsprodukte in Sinne eines Freihandelsabkommens sind, die in der Ursprungskalkulation wie Schweizer Ursprungswaren betrachtet werden können (sog. Ursprungskumulation).

Zum besseren Verständnis nachfolgend ein Beispiel:

Die BACKOFEN AG in Biel stellt Industriebacköfen und Komponenten zu solchen her. Sie verkauft Ersatzteile für Industriebacköfen der Zolltarifnummer 8438.9000 an die in Lille (F) ansässige BOULANGERIE SA. Folgendes ist über die Ersatzteile bekannt:

Vormaterialien:

• zollfrei importiert aus Taiwan	30'000.-
• zollfrei importiert aus Dänemark	11'000.-
Total Vormaterialien	41'000.-
+ Bearbeitungs- und Gemeinkosten	40'000.-
+ Gewinnzuschlag	19'000.-
Verkaufspreis, ex works	100'000.-

Die Ersatzteile qualifizieren dann als Ursprungserzeugnisse der Schweiz im Sinne des Freihandelsabkommens Schweiz-EU, wenn die folgende Listenregel eingehalten wird:

«Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien (drittländischen Ursprungs) 40% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet».

Die Vormaterialien aus Taiwan gelten – ungeachtet dessen, dass sie zollfrei in die Schweiz importiert werden können – in jedem Fall als drittländisch.

Eine entscheidende Rolle kommt nun den aus Dänemark importierten Vormaterialien zu. Sie gelten dann als drittländisch, wenn vom dänischen Lieferanten **kein** Ursprungsnachweis ausgestellt wurde (die zollfreie Einfuhr in die Schweiz ändert daran nichts). Diesfalls wären **alle** verwendeten Vormaterialien als drittländisch zu betrachten und ihr Anteil am Verkaufspreis betrüge 41%. Die BACKOFEN AG dürfte bei der Ausfuhr der fertigen Ersatzteile nach Frankreich **kein** Ursprungszeugnis ausstellen. In der Folge müsste in Frankreich ein Zoll von EUR 1'700.- (1.7% des Zollwertes) entrichtet werden. Ist der dänische Lieferant indessen berechtigt, ein Ursprungszeugnis auszustellen, können die dänischen Vormaterialien als solche mit Schweizer Ursprung betrachtet werden (Kumulation).

Der Anteil der Vormaterialien drittländischen Ursprungs betrüge in dieser Konstellation 30%.

Die BACKOFEN AG dürfte bei der Ausfuhr nach Frankreich ein Ursprungszeugnis ausstellen. In der Folge müsste in Frankreich **kein** Zoll entrichtet werden.

Es ist daher dringend zu empfehlen, dass bei der Einfuhr von Vormaterialien in Form von Industrieprodukten, für welche der ausländische Lieferant ein Ursprungszeugnis ausgestellt hat, in den Einfuhrzollanmeldungen auch weiterhin einen Präferenzantrag zu stellen, selbst wenn die zollfreie Einfuhr auch ohne einen solchen möglich ist. Elektronische Einfuhrveranlagungsverfügungen (eVV) mit Präferenzantrag oder ein Ursprungsnachweis selbst dienen als Nachweise (sog. Vorbelege) dafür, dass die importierte Ware für die Inanspruchnahme der Kumulation nicht als drittländisch gilt.

Schlussfolgerung

Bleibt ein in die Schweiz importiertes Industrieprodukt nach erfolgter Einfuhr definitiv in der Schweiz (z.B. weil es in der Schweiz dem Endkonsum zugeführt wird), muss eine «Ursprungskette» nicht (mehr) nachgewiesen werden.

In allen **anderen** Fällen – soweit auch nur die theoretische Möglichkeit einer späteren Wiederausfuhr (sei es unverändert oder als Bestandteil eines neuen Produkts) besteht – gelten die bisherigen Anforderungen an die Vorbelege **unverändert**. Ausländische Lieferanten sind daher anzuhalten, weiterhin Ursprungsnachweise auszustellen, soweit sie dazu berechtigt sind, auch wenn sie für die zollfreie Einfuhr in die Schweiz nicht unmittelbar erforderlich sind. Für die Ursprungsweitergabe im Rahmen einer Kumulation sind sie jedoch oft unabdingbar.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Erna Huber aus Oberhausen besitzt eine abenteuerlustige Katze namens Maudi. Immer wieder geht Maudi auf Wanderschaft und bleibt einige Tage fort. Auch dieses Mal bleibt Maudi für einige Tage unterwegs und kommt am Abend nicht heim zu Erna Huber, weshalb Erna sich keine Gedanken macht. Am Abend klingelt es an der Haustüre von Erna Huber. Davor steht die Feuerwehr mit Maudi im Arm. Sie erzählen Erna, dass Maudi auf einen Baum geklettert sei und nicht mehr selber herunterklettern konnte. Deshalb wurde von der Besitzerin des Baums die Feuerwehr gerufen. Diese konnte Maudi aus der misslichen Lage befreien und dank dem Chip konnte die Besitzerin ausfindig gemacht werden. Erna Huber bedankt sich bei der Feuerwehr, glücklich, dass es Maudi gut geht.

Ein paar Tage später erhält Erna Huber eine Rechnung von der Gemeinde Oberhausen, Dienststelle Feuerwehr.

Frage:

Wie ist diese Kleintierrettung mehrwertsteuerlich zu qualifizieren, unter der Annahme, die Dienststelle Feuerwehr sei mehrwertsteuerpflichtig?

AUS DER PRAXIS TRINKGELDER ALS TEIL DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE BEI DER MWST: ENTWARNUNG

In unseren MWST-Seminaren im November/Dezember des abgelaufenen Jahres haben wir darüber informiert, dass Trinkgelder inskünftig in gewissen Fällen steuerbar sein könnten. Lange Zeit sah es danach aus, als ob die ESTV an ihrem diesbezüglichen Standpunkt festhalten würde. Kurz vor Weihnachten ist sie dann von ihrem Standpunkt abgerückt.

Für unsere Mandantin, die sich mit grossen Umsetzungsproblemen konfrontiert sah, war dieser Bescheid ein schönes und überraschendes Weihnachtsgeschenk. Weil es aber letztlich ein Geschenk an alle Branchen ist, in denen Trinkgelder üblich sind, wollen wir das Geschenk hiermit gerne weiterreichen.

Um sich der weitreichenden Bedeutung dieser Fragestellung bewusst zu werden, bedarf es eines Blickes zurück zu ihrer Entstehung.

Unsere Mandantin ist ein Gastronomieunternehmen, welches sich aufgrund des steten Rückgangs des Bargeldverkehrs entschieden hat, den ganzen Zahlungsverkehr bargeldlos («cashless») abzuwickeln. Die Gäste können ihre Konsumationen also nicht mehr bar bezahlen. Infolgedessen wird das mit Kreditkarte bezahlte Trinkgeld via Lohnbuchhaltung den Mitarbeitenden wieder ausbezahlt. Trinkgeld ab einem gewissen Umfang im Verhältnis zum Lohn eines Mitarbeitenden ist sozialversicherungspflichtig. Durch die Auszahlung via

Lohnbuchhaltung kann unsere Mandantin sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden mit dem «richtigen» Verdienst bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit versichert sind und dies sich auch auf ihre Altersrenten positiv auswirkt.

Der Umfang der Trinkgelder lässt sich, solange sie bar entrichtet werden, nicht exakt bestimmen. Im Rahmen einer bargeldlosen Bezahlung lassen sie sich nun genau beziffern. Ein Umstand, der nun auch den Behörden, die sich bisher – mangels Kenntnis genauer Zahlen – nur am Rande mit dieser Frage beschäftigten, entgegenkommt.

Vorliegend geht es somit nicht nur um die Frage der MWST, sondern auch um Sozialabgaben und direkte Steuern.

Zuerst macht es Sinn, auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen und die publizierte Verwaltungspraxis zurückzugreifen.

AHV

Art. 7 Bst. e AHVG und Art. 15 AHVV sowie Randziffer 2044 der Wegleitung zum massgebenden Lohn (WML) äussern sich sinngemäss wie folgt:

Trinkgelder und Bedienungsgelder gehören nur so weit zum massgebenden Lohn, als sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen.

Bis heute nicht abschliessend geklärt ist, was als **wesentlicher** Teil des Lohnes zu verstehen ist. Erste Abklärungen unserer Mandantin mit den zuständigen Behörden lassen darauf schliessen, dass ein solcher bei **10%** oder mehr des Jahreslohns gegeben sein dürfte.

Direkte Steuern

Art. 17 Abs. 1 DBG besagt folgendes:

Trinkgelder sind Bestandteil des steuerbaren Lohns.

Diese an sich klare und absolute Aussage wird durch Randziffer 32 der Wegleitung zum Lohnausweis **relativiert**:

Trinkgelder müssen (nur) dann (im Lohnausweis) angegeben werden, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachen.

Auch hier fehlt es bis heute an einer exakten Definition der Wesentlichkeit. Es darf indessen nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Steuerbehörden die Wesentlichkeitsgrenze gleich wie die Sozialabgaben handhaben (werden).

MWST

Zunächst definiert Art. 3 Bst. f MWSTG das **Entgelt** wie folgt:

*Entgelt: Vermögenswert, den der Empfänger oder die Empfängerin oder an seiner oder ihrer Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung **aufwendet**.*

Auf den ersten Blick könnte daraus geschlossen werden, dass Trinkgelder immer Bestandteil des steuerbaren Entgelts sind, **wendet** eine Kunde diese doch zusätzlich **auf**. Die Frage aber ist, ob er sie tatsächlich für den Erhalt der **Leistung** aufwendet oder das Trinkgeld aus anderen Motiven entrichtet.

Die Frage kann aber letztlich offenbleiben, weil die ESTV ihre diesbezügliche Verwaltungspraxis in der MWST-Branchen-Info 08 unter Ziffer 8.3 näher umschrieben hat:

Trinkgelder sind **nicht** Teil des steuerbaren Entgelts, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der vom Gast versprochene Betrag muss **vollumfänglich** an die Mitarbeitenden ausbezahlt werden;
- die Auszahlung der Trinkgelder an die Mitarbeitenden muss vom steuerpflichtigen Hotelbetrieb **belegt** werden können;
- die Trinkgelder dürfen vom Hotelbetrieb **nicht erfolgswirksam** verbucht werden;
- das Trinkgeld muss **separat** in Rechnung gestellt werden;
- es darf in der Rechnung **keine** Steuer auf dem Trinkgeld ausgewiesen werden.

Anlässlich einer ersten Besprechung vertrat die ESTV die Ansicht, dass der erste Aufzählungspunkt nicht mehr erfüllt sei, sobald den Angestellten die persönlichen Sozialabgabebeiträge von den Trinkgeldern abgezogen würden, was immer dann der Fall sei, wenn diese sozialabgaberechtlich als massgebender Lohn gälten.

Wir hielten dem entgegen, dass dies eine zu enge Sicht der Dinge sei, flössen doch den Angestellten auch die zunächst abgezogenen Sozialabgabenbeiträge später in Form einer Rente durchaus wieder zu. Das Trinkgeld werde damit den Angestellten zwar nicht unmittelbar, aber zumindest **mittelbar vollumfänglich** ausbezahlt. Dieses Argument griff zunächst nicht.

Wäre die ESTV bei ihrer Auffassung geblieben, hätten sich viele Umsetzungsprobleme ergeben. Zu erwähnen wären beispielsweise:

- ob die Wesentlichkeitsgrenze erreicht wird,
 - ist für jede **einzelne** angestellte Person abzuklären;
 - lässt sich erst nachträglich (am Ende des Jahres) feststellen (es erfolgt also ein Blick **zurück**);
 - muss aber für eine korrekte Rechnungstellung im Voraus bekannt sein (Ausweis der MWST); es muss also ein Blick **nach vorne** – in die Glaskugel – erfolgen;
- die Verteilung der Trinkgelder auf die einzelnen Steuersätze (z.B. Take away mit alkoholischem Getränk)
- Darstellung im Lohnausweis (nebst dem Abzug der Sozialabgaben muss auch die MWST erwähnt werden)

Nach erneuter Überprüfung der Angelegenheit hat uns die ESTV kurz vor Weihnachten mitgeteilt, dass sie die Trinkgelder auch dann noch als vollumfänglich an die Angestellten ausbezahlt betrachtet, wenn auf diesen ein Abzug der Sozialabgaben erfolgt.

Unsere Köpfe rauchten schon ob allen anstehenden Umsetzungsproblemen. Und dann die (vorweihnachtliche) Erlösung. Es freut uns sehr, dass letztendlich eine vernünftige und vor allem auch praktikable Lösung einer allzu engen Auslegung des Buchstabens vorgezogen wurde.



Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 8. Mai 2024 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **online**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **10. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **17. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **24. September 2024** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



Die Leistung von der Dienststelle Feuerwehr an Erna Huber unterliegt der Steuer zum Normalsatz.

Die Feuerwehr ist von Gesetzes wegen für die Rettung von Grosstieren aus besonderen Notlagen zuständig. Zum Beispiel aus Jauchegruben, Sümpfen oder Gewässern. Nicht in ihr Zuständigkeitsgebiet gehören Rettungen im Gebirge oder unwegsamen Gelände.

Stellt das Gemeinwesen für die Rettung eine Rechnung, so unterliegt diese nicht der Steuer, da es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt (Art. 3 Bst. g i.V. Art. 18 Abs. 2 Bst. I MWSTG).

Demgegenüber ist die Rettung von Kleintieren – wie das Retten einer Katze von einem Baum – eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung (MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen Ziffer H.10.6).



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch